

Abg. Meßler: Ich bin in der Regel niemals vorbereitet auf einen Antrag auf Schluß der Debatte, hätte aber am allerwenigsten heute vom Abgeordneten Rittner einen solchen Antrag erwartet bei einer Sache, wo es sich um eine höchst wichtige und practische Frage handelt. Mir wäre es besonders angenehm gewesen, das Wort zu erlangen, weil ein persönlicher Angriff gegen mich und ein Deputationsgutachten, welches ich neulich hier vorzutragen die Ehre hatte, gemacht worden zu sein scheint. Die Principfragen, die hier in Rede kommen, stützen sich alle auf die Verfassungsurkunde und finden darin ihre Erledigung, von jedem Abgeordneten muß man aber voraussetzen, daß er die Verfassungsurkunde nicht bloß im Tischkasten, sondern auch im Kopfe hat.

Abg. Joseph: Obschon ich viele persönliche Gründe hätte, zu wünschen, daß die Debatte fortgesetzt werde, da Vieles gesagt worden ist, was ich widerlegen möchte, und da ja selbst der Vorwurf des Unparlamentarischen Seiten des Herrn Justizministers mir gemacht worden ist, wegen einer Aeußerung, die ich, da sie ein bloßes Referens war, um so weniger für unparlamentarisch halten kann, da, wollte ich dies thun, alsdann das Relatum eben so gewiß unparlamentarisch gewesen sein würde, so will ich doch davon absehen und Sie daran erinnern, daß es sich nicht bloß darum handelt, um Beschwerden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, sondern sogar darum, daß jenes Recht geradezu thatsächlich aufgehoben und als nichtbestehend betrachtet werden würde, daß es als Recht aufhören und unter die Willkür der Regierung gestellt werden würde, wenn man sich bei den Worten des Justizministers, die dieser vorhin in Bezug auf das Beschwerderecht und die Dauer des Landtags sagte, beruhigen wollte. Bei der Wichtigkeit dieses angegriffenen Rechtes, und besonders, wenn Sie sich erinnern wollen, daß, wie der Abgeordnete Schumann schon bemerkte, ein weiterer Gegenstand sich auf der Tagesordnung nicht befindet, hoffe und wünschte ich, daß die Debatte fortgesetzt werden möge. Der vom Abgeordneten Rittner angeführte Grund, daß der Bericht nicht gedruckt sei, kann mich um so weniger abhalten, als dieser Grund nur dahin führen müßte, zu beantragen, daß der Bericht noch gedruckt werde. Und wenn er bloß dies gewünscht hätte, so würde ich gern seinen Antrag unterstützen. Für den Fall aber, daß die Kammer beschließen sollte, die Debatte nicht fortzusetzen, so kann ich mich nicht enthalten, wenigstens jetzt noch zu bemerken, daß der Abgeordnete Schaffrath gewiß am wenigsten der Abgeordnete ist, welcher von der Ansicht des Abgeordneten Klien etwas profitieren könnte.

Stellv. Abg. Ghe: Auch ich muß mich gegen den Schluß der Debatte erklären. Gerade in der Ungeneigntheit, die sich für die Anträge der beiden geehrten Abgeordneten kundgegeben hat, finde ich den Grund, dieselben genau zu besprechen. Ueberhaupt bin ich immer gegen den stets wiederkehrenden Antrag auf Schluß der Debatte, ehe nur die angemeldeten Sprecher zum Wort gelangt sind. Dies ist bei der Unterstützung, welche der Schluß der Debatte stets findet, ein allzu leichtes Mittel, eine jede miß-

liebige Debatte zu schließen und ganz abzuschneiden. Aber um so mehr noch muß ich mich im jetzigen Falle gegen den Schluß erklären, da die Zeit der heutigen Sitzung ungenützt vorübergehen würde, wenn wir sofort schließen wollten, in so fern nämlich kein fernerer Gegenstand auf der Tagesordnung sich vorfindet.

Abg. D. Schaffrath: Noch ein paar Worte! Der Grund des Abgeordneten Rittner, daß hier eine Principfrage in Anregung komme, scheint mir gerade für die Fortsetzung der Debatte zu sprechen. Es ist ferner vorhin von dem Herrn Justizminister ein höchst gefährlicher Grundsatz aufgestellt worden, der gerügt, das heißt widerlegt werden muß, was nicht schwer fallen wird. Er hat gesagt, daß nur dann, so lange die Stände beisammen sind, dieselben das Recht, über Beschwerden zu berathen und zu beschließen, hätten, dies heißt das Beschwerderecht und Petitionsrecht der Stände und Unterthanen geradezu aufheben. Denn wie lange wir beisammen sind, hat, nach der Ansicht des Herrn Staatsministers, lediglich die Regierung, ohne alle Rücksicht auf Petitionen und Beschwerden, zu bestimmen. So lange wir aber beisammen sind, haben wir nach §. 80 der Verfassungsurkunde die Regierungsvorlagen vor allen übrigen, also vor den Petitionen und Beschwerden, in Berathung zu ziehen. Sind nun aber die Regierungsvorlagen erledigt, so entläßt uns die Regierung. Mithin kommen Petitionen und Beschwerden fast gar nicht mehr zur Berathung und ist unser und der Unterthanen Petitions- und Beschwerderecht factisch aufgehoben. Ich frage Sie nun, ob wir Unrecht haben, wenn wir bisweilen die Befürchtung aussprechen, als würden die Rechte der Unterthanen von der Regierung nicht so geachtet, wie es sein sollte. Auch deshalb wünsche ich die Fortsetzung der Debatte, damit durch sie dem Volke klar werde, ob die Regierung seine verfassungsmäßigen Rechte mehr achtet, oder wir.

Präsident Braun: Ich glaube nunmehr die Debatte über den Schluß der Debatte für geschlossen ansehen zu dürfen, und frage die Kammer: ob sie die Debatte für geschlossen ansehen will? — Gegen vierzehn Stimmen Ja.

Präsident Braun: Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Abg. Jani: Es scheint in der Discussion vielfach der Fall gewesen zu sein, daß man das Petitions- und Beschwerderecht des Volkes gleichbedeutend genommen und auf eine Stufe gestellt hat. Ich trete der liberalen Ansicht nicht entgegen, daß die Kammer alle Petitionen annimmt und sie einer gründlichen Berathung unterwirft, auch wenn sie nicht von den einzelnen Ständemitgliedern zu den übrigen gemacht worden sind. Aber die erste Kammer geht von einem andern Gesichtspunkte aus; sie nimmt nur ein Beschwerderecht der Unterthanen als in der Constitution begründet an und bezieht sich hierunter auf §. 111 der Verfassungsurkunde, wo es allerdings heißt: „Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen annehmen“, indeß in §. 109, welcher von